

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1985

Nr. 4

ausgegeben am 9. Januar 1985

---

## Gesetz

vom 15. November 1984

### über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### § 1

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung  
der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr.  
50, erhält folgende neue Fassung:

1) In Landesangelegenheiten sind aktiv und passiv wahl- und stimm-  
berechtigt alle Landesangehörigen, die das 20. Lebensjahr vollendet und  
seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen  
Wohnsitz (Art. 32 ff PGR) haben.

#### § 2

In Art. 75 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Art. 80 Abs. 4 Bst. b, Art. 85 Abs.  
1, Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1973  
betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangele-  
genheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, wird das Wort "sechshundert" durch

"eintausend" und das Wort "neunhundert" durch "eintausendfünfhundert" ersetzt.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef